

Arbeitsgericht Gelsenkirchen

Geschäfts-Nr.: 3204

Gelsenkirchen, 29.06.2016

Änderung des Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst **ab dem 1. Juli 2016**

Wegen der Versetzung der Vorsitzenden der 1. Kammer mit Wirkung ab 01.07.2016 wird der richterliche Geschäftsverteilungsplan ab dem 01.07.2016 wie folgt geändert:

A. Besetzung der Kammern mit vorsitzenden und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

I. Besetzung der Kammern mit Vorsitzenden

1. Kammervorsitz

Den Vorsitz führen:

- 1.Kammer: RichterIn Lohhölter
- 2.Kammer: RichterIn am Arbeitsgericht Kensy
- 3.Kammer: RichterIn am Arbeitsgericht Groeger
- 4.Kammer: RichterIn Rehwinkel
- 5.Kammer: RichterIn am Arbeitsgericht Schreckling-Kreuz

Die 6. Hilfskammer wird mit Ablauf des 30.06.2016 aufgelöst.

2. Vertretung im Kammervorsitz

Bei Verhinderung einer / eines Kammervorsitzenden gilt folgendes:

...

Die Vorsitzende der 3. Kammer wird durch die Vorsitzende der 2. Kammer vertreten. Abweichend hiervon wird die Vorsitzende der 3. Kammer im Zeitraum 15. bis 22.07.2016 vom Vorsitzenden der 4. Kammer vertreten. Die weitere Vertretung erfolgt durch den Vorsitz der 2., 5. und 4. Kammer in dieser Reihenfolge.

...

B. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

I. Allgemeine Zuständigkeit

1. Ca-Sachen

Ab dem 01.07.2016 eingehende Ca-Sachen werden gemäß den Endzahlen im Prozessregister wie folgt zugeteilt:

1.Kammer:	1 – 9	und	51 – 54
2.Kammer:	10 – 21	und	55 – 70
3.Kammer:	22 – 27	und	71 – 78
4.Kammer:	28 – 38	und	79 – 94
5.Kammer:	39 – 50	und	95 – 100

2. Ga-, BV-, BVGa-, AR- und Ha-Sachen

Ga-, BV-, BVGa-, AR- und Ha-Sachen werden im Wechsel und in dieser Reihenfolge von den Kammern 1 bis 5 bearbeitet. **Die 1. und 3. Kammer** werden bei jedem 2. Durchgang ausgelassen. ...

3. Bestand der 6. Hilfskammer

Der Bestand der 6. Hilfskammer geht mit deren Auflösung in den Bestand der 1. Kammer über.

4. Bestand der 1. Kammer

Der Bestand der 1. Kammer wird ab dem 01.07.2016 den Kammern wie folgt zugewiesen:

Die mit Ablauf des 30.06.2016 in der 1. Kammer anhängigen Ca-Sachen werden nach Aktenzeichen sortiert in aufsteigender Folge. Aus dieser Liste wird jede dritte Sache wie folgt auf die Kammern verteilt:

Die Verteilung erfolgt im Wechsel in der Reihenfolge der Kammern 1 bis 5. Bei jedem zweiten Durchgang werden die 1. und die 3. Kammer ausgelassen.

C. Verfahren bei der Verteilung

I. Verfahren bei der Erst-Erfassung und Verteilung

1. Allgemeine Zuständigkeit

- a. Die im Laufe eines Tages und während der ggf. folgenden dienstfreien Tage eingehenden Rechtssachen werden
– mit Ausnahme der Ga- und BVGa-Sachen – zu Dienstbeginn des folgenden Verteilungstages auf die Kammern verteilt.
- b. **(1)** Die für die Geschäftsverteilung maßgebliche Registerfolge wird zunächst durch chronologische Reihung der Eingangstage und innerhalb dieser durch Herstellung einer alphabetischen Reihenfolge bestimmt. Ausschlaggebend sind insoweit die Anfangsbuchstaben des Nach- oder Firmennamens der beklagten Partei oder des Antragsgegners. Sind in einer Firmenbezeichnung Vor- und Nachnamen enthalten, so ist auf den ersten Nachnamen abzustellen (z. B. Hans Müller & Friedrich Schulz GmbH). Gleiches gilt für einzelkaufmännisch geführte Unternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern ist insoweit auf die Bezeichnung der zuerst aufgeführten Partei bzw. des zuerst aufgeführten Beteiligten abzustellen.

(2) Abweichend hiervon wird der Bestand der 6. Hilfskammer mit deren Auflösung in den Bestand der 1. Kammer umgetragen. Für die Eintragung wird der Bestand in aufsteigender Folge der Aktenzeichen sortiert und in dieser Reihenfolge in die 1. Kammer umgetragen. Die Eintragung erfolgt vor der Eintragung der Rechtssachen, die am 01.07.2016 unter Anwendung der Regel des Absatzes C I 1. b (1) einzutragen sind.

(3) Der Bestand der 1. Kammer wird entsprechend der Regel des Absatzes B I 4 auf die Kammern 1 bis 5 umgetragen am 01.07.2016. Die Eintragung erfolgt nach der Eintragung des umzutragenden Bestands der 6. Hilfskammer und vor der Eintragung der Rechtssachen nach der Regel des Absatzes C I 1. b (1). Soweit die Akten in der 1. Kammer verbleiben, behalten diese ihr Aktenzeichen.

Gelsenkirchen, den 29. Juni 2016
Das Präsidium

.....
Koch
Dir'in ArbG

.....
Schreckling-Kreuz
Ri in ArbG

.....
Groeger
Ri in ArbG

Am 29.06.2016 verhindert und einverstanden

.....
Kensy
Ri in ArbG